

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2021

Nr. 2021/800

KR.Nr. AD 0099/2021 (VWD)

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Weiterführung der zentralen Beschaffung für die Feuerwehren Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Grundlagen für eine Weiterführung des Zentrallagers für die Feuerwehren der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu schaffen respektive, soweit notwendig, dem Kantonsrat zum Beschluss vorzulegen. Zudem soll so rasch wie möglich eine Übergangslösung der zentralen Beschaffung für die Feuerwehren erarbeitet werden.

Mit Entscheid vom 19. August 2011 hat die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) die Schaffung eines Zentrallagers für die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung für die Feuerwehren im Kanton beschlossen. Dieses Zentrallager hat sich zu einem wichtigen Anbieter für viele Feuerwehren im Kanton entwickelt und erleichterte insbesondere den Gemeinden viele Beschaffungsprozesse. Es geniesst eine hohe Akzeptanz und ermöglicht die rasche und kostengünstige Beschaffung von Material und Kleidern ohne aufwendigen Beschaffungsprozess und ohne teure Lagerhaltung in den Gemeinden. Was früher für jede Gemeinde einzeln evaluiert und beschafft werden musste, konnte nun in guter Qualität und zu vernünftigen Preisen von der SGV direkt bezogen werden. Relativ kurzfristig soll nun das Angebot aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage eingestellt werden. Die Situation muss mit Blick auf den Budgetprozess 2022 rasch geklärt werden.

Für die Gemeindebehörden wie auch für viele Feuerwehren war das Zentrallager eine sehr nützliche Einrichtung, da häufig das Fachwissen zur Beurteilung von komplexen Beschaffungsanträgen von Feuerwehren fehlt. Auch dürfte das Zentrallager für die SGV den Subventionsprozess der Beschaffungen vereinfacht haben, da mit einem direkten Verkauf von Material an die Gemeinden etliches an Bürokratie vermieden werden konnte. Ebenfalls gehen mit dem Zentrallager positive Synergieeffekte in Form von attraktiveren Preiskonditionen einher. Entsprechend ist es sinnvoll, eine zentrale Lösung weiter zu betreiben und diese auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Vor dem Hintergrund, dass die entsprechende Dienstleistung für die Gemeinden von erheblicher Wichtigkeit ist, muss geprüft werden, ob die entsprechende gesetzliche Grundlage ausserhalb der vorgesehenen Totalrevision (d.h. zu einem früheren Zeitpunkt) realisiert werden kann. In jedem Fall sollte bis zum Vorliegen der entsprechenden Gesetzesbestimmung eine möglichst nahtlose Übergangslösung sichergestellt werden. Auch der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) befürwortet die zentrale Beschaffungsmöglichkeit und unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage.

Die Dringlichkeit des Auftrags ist begründet durch die vorgesehene Aufhebung des Zentrallagers, wodurch der Handlungsbedarf für eine möglichst rasche und nahtlose Lösung hoch ist.

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 12. Mai 2021 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir haben grundsätzlich mit RRB Nr. 2021/600 vom 27. April 2021 den Auftrag für die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG) beschlossen ohne aber die Thematik der Feuerwehrzentralbeschaffung explizit zu berücksichtigen. Obwohl dieser RRB noch mit der entsprechenden Aufgabe ergänzt werden kann, beinhaltet diese umfassende Revision eine Verfassungsänderung, weshalb nicht vor 2023 mit einem neuen GVG gerechnet werden kann.

Damit die SGV die Feuerwehrbeschaffungs- und Zentrallagerdienstleistungen nahtlos sicherstellen kann, ist eine (vorgezogene) Teilrevision des GVG notwendig. Diese Teilrevision des GVG ist notwendig, da für eine professionelle Weiterführung der in den letzten Jahren stark angewachsenen Zentrallageraktivitäten (jährlicher Warenlagerumsatz zwischen 700'000 und 1 Million Franken) entsprechende Investitionen nötig werden. Dazu gehören unter anderem ein professionelles IT-Lagerbewirtschaftungssystem, die nötige Lagerinfrastruktur innerhalb der SGV-Räumlichkeiten sowie die Sicherstellung der korrekten Überwälzung der mit der Beschaffung und Lagerhaltung verbundenen Kosten wie beispielsweise die Submissionen oder die Risikozuschläge für zentral beschaffte Feuerwehrprodukte.

Sobald die Teilgesetzesrevision in Kraft getreten ist, soll die effektive Verrechnung der kalkulatorischen Kosten für die Zentrallagertätigkeit konsequent auf sämtliche Feuerwehr-Produkte überwältzt werden. In diesen Kosten werden nach kaufmännischen Regeln auch die Kapitalzinsen und Ausfallrisiken von Material, welches durch die Feuerwehren nicht bestellt und bezogen wird, vollständig berücksichtigt werden. Ziel ist es, diese Feuerwehrbeschaffungsdienstleistung den Feuerwehren ab Anfang 2022 unter dem Aspekt der vollständigen Kostenneutralität gegenüber den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern anzubieten.

Sofern unverzüglich die erforderliche Grundlage im Gebäudeversicherungsgesetz geschaffen wird, ist aus unserer Sicht nichts dagegen einzuwenden, wenn die SGV das seit Jahren bestehende Zentrallager und die Beschaffung von Feuerwehrmaterial inkl. -fahrzeugen im Sinne einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten dieser Teilgesetzesrevision weiterführt.

5. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, unverzüglich die erforderliche Grundlage im Gebäudeversicherungsgesetz zu schaffen, welche der SGV die Beschaffung von Feuerwehrmaterial inkl. -fahrzeugen und den Betrieb des Feuerwehrzentrallagers ermöglicht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5468)
Solothurnische Gebäudeversicherung (3)
Aktuariat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat